
ANWALTSBÜRO
HEINZ O. HAEFELE

Heinz O. Haefele, lic. iur.
Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister

Mitglied des Zürcher und des
Schweizerischen Anwaltsverbandes

Bahnhofstrasse 10
Postfach 146
8340 Hinwil

Telefon: 043 / 843 02 33
Mobile: 079 / 778 63 34
Fax: 043 / 843 02 38
e-mail: haefele@haefele-anwalt.ch

EINSCHREIBEN
Baurekurskommission II
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Hinwil, 20. Dezember 2002

G-Nr. R2.2002.00193

In Sachen

Paul Märki, Auf der Hürnen 17, 8706 Meilen

Rekurrenten

gegen

Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen

vertreten durch Heinz O. Haefele, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, Postfach
146, 8340 Hinwil

Rekursgegner

betreffend **Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2002; Festsetzung des amtlichen Quartierplanes 'Durst', Meilen**

reiche ich Ihnen im Namen des Rekursgegners innert erstreckter Frist die

V E R N E H M L A S S U N G

ein und stelle folgende

ANTRÄGE:

1. *Auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Eventuell sei der Rekurs vollumfänglich abzuweisen.*
2. *Eventuell sei ein Augenschein durchzuführen.*
3. *Eventuell sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Rekurrenten.*

BEGRÜNDUNG

1. Formelles

- 1.1. Die Vollmacht wurde bereits eingereicht. Die Akten werden nachgereicht.
- 1.2. Die Einreichung dieser Vernehmlassung erfolgt innert der freundlicherweise bis 20. Dezember 2002 erstreckten Frist und damit rechtzeitig.
- 1.3. Die Rekurslegitimation des Rekurrenten fehlt. Nach § 338 PBG ist zum Rekurs legitimiert, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts hängt die Rechtsmittelbefugnis des Nachbarn in Bausachen davon ab, ob für ihn einerseits eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück bestehe und ob er andererseits durch die Erteilung der Baubewilligung mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit in eigenen Interessen berührt sei (statt vieler: Zusammenfassung in BGE 125 II 10 E.3). Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Sein Interesse ist schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst

werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Ihnen kommt besondere Bedeutung zu, wenn - wie hier - nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter den Entscheid anfecht. Nur wenn auch in einem solchen Fall ein unmittelbares Berührtsein, eine spezifische Beziehungsnähe gegeben ist, hat der Beschwerdeführer ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse daran, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben oder geändert bzw. er im erstinstanzlichen Verfahren als Partei zugelassen wird (so beispielsweise BGE 121 II 176 E.2, Walter Haller/Peter Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, N 981 ff.). Eigentümer von Grundstücken ausserhalb des Perimeters sind rekursberechtigt, wenn sie behaupten, der festgesetzte Quartierplan präjudiziere die Ueberbaubarkeit oder Erschliessung ihres eigenen Landes und dies nach den Umständen nicht von vornherein auszuschliessen ist (Kommentar Zuppinger N 3 zu § 158 PBG, vgl. BGE 112 Ia 90). Mieter und Pächter sind legitimiert, wenn sie sich über ein noch längere Zeit dauerndes, oder unbefristetes Vertragsverhältnis ausweisen können (RB 1986 Nr. 10 E.b).

- 1.4: Der Rekurrent ist nicht Eigentümer eines Grundstücks im Quartierplanperimeter und nicht Mieter oder Pächter eines an das Quartierplangebiet angrenzenden Grundstücks. Er macht dies zurecht auch nicht geltend. Das rekurrentische Grundstück liegt denn auch mehr als 600 Meter vom Quartierplangebiet entfernt. Es gibt keinerlei Berührungspunkte zwischen dem Quartierplan und dem Grundstück des Rekurrenten.
- 1.5. Die blossе Möglichkeit, dass er allenfalls später ins Alterheim Platten zieht - vielleicht tut er es nie - und vielleicht dannzumal betroffen sein könnte ist irrelevant, denn dies könnte (beinahe) jedermann geltend machen (vgl. den bereits zitierten BGE 125 II 10, 121 II 176). Ein Vertragsverhältnis im Sinne des zitierten Regierungsratsbeschlusses (RB 1986 Nr. 10 E.b) ist nicht behauptet und nicht nachgewiesen.
- 1.6. Unbehelflich ist auch das Vorbringen des Rekurrenten, er sei Kommissionsmitglied der Kommission für Altersarbeit. Ein Verbandsbeschwerderecht kann diese Kommission nicht für sich beanspruchen, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind (§ 338a Abs. 2 PBG).
- 1.7. Der Rekurrent macht im Rahmen der gleichlautenden Aufsichtsbeschwerde (während der Dauer des Rekursverfahrens sistiert) selber geltend, an einem ebenen Fussweg seien weitere Bevölkerungskreise, nicht nur in Meilen, sondern auch von anderen Orten interessiert (Rekursschrift Ziff. B2). Er macht sich zum - nicht bevoollmächtigten -

Sprecher aller gegenwärtigen und potentiell zukünftigen Bewohner und Besucher des Altersheimes Platten. Der Rekurrent ist somit im heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht stärker als jedermann betroffen und daher nicht zum Rekurs legitimiert. Es handelt sich um den klassischen Fall einer (verpönten) Popularbeschwerde.

2. Materielles

- 2.1. Sollte die Baurekurskommission wider Erwarten dem Rekurrenten die Rekurslegitimation zuerkennen und auf den Rekurs eintreten, nehme ich nachfolgend in geraffter Form materiell zur Rekursschrift Stellung und beantrage, es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.
- 2.2. Der Rekurrent macht geltend, die geplante Durststrasse sei unzweckmässig und es sei im Quartierplangebiet in Realisierung des kommunalen Verkehrsplanes ein ebener, alters- und behindertengerechter Fussweg zum Altersheim Platten zu erstellen, Beginn bei der Einfahrt Plattenstrasse.

3. Rechtliches

- 3.1. Der Verkehrserschliessungsplan gibt Aufschluss darüber, was zur Groberschliessung gehört. Die Anlagen innerhalb des Quartierplangebietes dienen der Feinerschliessung. Innerhalb des Quartierplanperimeters tragen die Quartierplangenossen die Kosten der Erschliessung nach den Kostenverteilern gemäss § 146 PBG (BEZ 1997 Nr. 6).
- 3.2. Der vom Rekurrenten bezeichnete Fussweg ist Gegenstand des Erschliessungsplanes, somit eine richtplanmässige Festlegung. Gemäss Pos. 5.1.10 des Verkehrsrichtplanes ist die Erstellung eines Fussweges *fiktiv* im Rahmen des Quartierplanes Durst vorgesehen.
- 3.3. Der Verbindungsweg ins Quartier (ab Platten) gemäss Richtplanung ist gewährleistet über die Durststrasse. Den Vorgaben des Erschliessungsplanes wird somit vollumfänglich Rechnung getragen. Die Erstellung eines zusätzlichen Fussweges im Sinne des Rekurrenten wird im übrigen durch die Quartierplananordnungen in keiner Weise negativ präjudiziert.

- 3.4. Dem Erschliessungsplan lässt sich nicht entnehmen, dass eine bestimmte Ausführung des Fussweges im Sinne des Rekurrenten zu erstellen wäre. Der Verkehrsrichtplan ist wie alle Richtpläne nur eine Grobplanung und unterliegt der periodischen Anpassung. Durch eine richtplanerische Festlegung wird der exakte Verlauf von Verkehrswegen naturgemäss nicht festgelegt. Vielmehr besteht ein grosser Anordnungsspielraum. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, diesen Spielraum in Abwägung sämtlicher Randbedingungen und unter sorgfältiger Güterabwägung zu interpretieren und eine Konkretisierung im Rahmen der parzellenscharfen Nutzungsplanung vorzunehmen.
- 3.5. Gegenstand eines Quartierplanverfahrens können nur Anlagen der Feinerschliessung sein (BEZ 1997 Nr. 6). Der vom Rekurrenten verlangte Fussweg gehört indessen nicht zur Feinerschliessung des Quartierplangebietes. Gegenteiliges behauptet auch der Rekurrent nicht.
- 3.6. Im Rahmen des Quartierplanes Durst steht die Erschliessung des Quartiers im Vordergrund (§ 123 ff. PBG). Quartiererschliessungsstrassen haben in erster Linie das Quartierplangebiet sinnvoll und vollständig zu erschliessen (§ 128 PBG). Die Erschliessung des Quartierplangebietes hat nach den anerkannten Grundsätzen der Quartierplanung zu erfolgen. Dies erfolgt in optimaler Weise über die geplante Durststrasse. Durch die vorgesehene Strassenführung wird die Erschliessung des nördlichen Quartierplangebietes unter ausgewogenem Interessenausgleich für alle Quartierplanbeteiligten gewährleistet. Ausserdem ist das Grundstück (neuer Bestand), durch welches gemäss dem Begehren des Rekurrenten der ebene Fussweg führen soll, nach Aufhebung der Grenzen im Rahmen des Quartierplanverfahrens voll erschlossen. Allfällige grundstücksinterne Erschliessungswege werden erst im Zuge einer allfälligen Ueberbauung des Grundstücks zu erstellen sein. Dannzumal wird auch gegebenenfalls auch über die vom Rekurrenten verlangte Realisierung des Fussweges nach dem geltendem Verkehrsrichtplan zu befinden sein.
- 3.7. Der Fussweg, wie er vom Rekurrenten verlangt wird, würde auf einer Länge von 110 m (Verkehrsrichtplan Pos. 5.1.10) unmotiviert quer durch das Quartierplangebiet verlaufen und wäre für die Quartiererschliessung völlig sinnwidrig. Ausserdem würde die Gestaltungsfreiheit und Ueberbaubarkeit des betroffenen Grundstücks unnötig beeinträchtigt durch eine solche voreilige Festlegung der Linienführung des Fussweges. Die Begründung, ein alters- und behindertengerechter Fussweg müsse eben verlaufen, mag zwar aus Sicht des Rekurrenten

wünschbar sein. Eine solche Strassenführung ist aber im heutigen Zeitpunkt mit dem Sinn und Zweck des Quartierplanes nicht zu vereinbaren.

3.8. Ausserdem hat der vom Rekurrenten begehrte Fussweg keinerlei Verbindungsfunktion. Der Rekurrent macht denn auch nur geltend, er und beliebige Betroffene wünschten einen ebenen Weg, um 'ebene Spaziergänge machen zu können als wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität' (Rekursschrift S. 1 Ziff. B2. lit. a). Eine Interessenabwägung macht deutlich, dass dieses Interesse gegenüber dem Interesse der Quartierplanbeteiligten an einer sinnvollen Verkehrserschliessung und einer sinnvollen Grundstückseinteilung von untergeordneter Bedeutung ist. Wie der Rekurrent auf seiner Fotografie selber belegt, ist es im übrigen ohne weiteres möglich, einen Rollstuhl die wenigen Meter zwischen Platten- und der geplanten Durststrasse hochzuschieben (Rekursschrift S. 11).

3.9. Eine Rechtsgrundlage für eine bestimmte Ausgestaltung eines Fussweges - zu Gunsten der Bevölkerung, die ausserhalb des Quartierplanes domiziliert ist - ergibt sich somit weder aus dem Quartierplanrecht, noch sonst aus Bundesrecht, kantonalem oder kommunalem Recht. Insbesondere aus dem Verkehrsrichtplan kann kein Anspruch des Rekurrenten auf eine bestimmte Linienführung des Fussweges abgeleitet werden. Das rekurrentische Begehren ist somit abzuweisen, sofern überhaupt darauf eingetreten wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz O. Haefele
Rechtsanwalt

Im Doppel